

## **Lesefassung**

(Einarbeitung der I. Änderung vom 12.12.2007  
II. Änderung vom 27.10.2010  
III. Änderung vom 02.03.2011)

### **Hundsteuersatzung der Hansestadt Salzwedel**

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 13.06.1996 hat der Stadtrat in seiner Sitzung **am 27.05.1998, am 12.12.2007, am 27.10.2010 und am 02.03.2011** folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.  
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Hansestadt Salzwedel steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Salzwedel hat.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Sie haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haltung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Steuerjahr, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an der Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

#### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 

a) für den ersten Hund	60 Euro
b) für den zweiten Hund	84 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für einen und jeden weiteren Kampfhund	200 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.  
Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila rasil, Dogue-Bordeaux, Mastino/Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog.

#### **§ 4 a Abweichende Steuersätze in den Ortschaften der Hansestadt Salzwedel**

- (1) Abweichend von § 4 Abs 1 gelten die folgenden Steuersätze, wenn der Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Kemnitz und Ziethnitz gehalten wird. Maßgebliches Gebiet der Ortschaften ist das Gemeindegebiet, wie es vor dem Tag der Eingemeindung in die Hansestadt Salzwedel bestanden hat.  
Für diese Hunde beträgt die jährliche Steuer:
 

a) für den ersten Hund	24 Euro
b) für den zweiten Hund	50 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für einen und jeden weiteren Kampfhund	200 Euro

- (2) Die Verfahrensregelungen des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung finden auch Anwendung für die gem. Abs 1 besteuerten Hunde.“

## § 5

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;
  8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 8 kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (4) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## § 6

### Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für das Halten von

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunden verwendet werden und die von der zuständigen Fachorganisation vorgeschriebene Prüfung mit mindestens der Wertnote „genügend“ (70 Punkte) oder die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zeugnisse und Übungen, deren Ablegung länger als ein Jahr zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## § 7

### Zwingersteuer

- (1) Von anerkannten Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben. Wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst-gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
  - 1. Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden.
  - 2. Es werden ordnungsgemäße, den Beauftragten der Stadt jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.
  - 3. Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadt angemeldet.
  - 4. Alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 5 Abs. 2 Nr.6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Bei Antragstellung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

## § 10

### Meldepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Salzwedel einen über drei Monate alten Hund hält oder einen Kampfhund im Sinne des § 4 Abs. 3 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen.
- (2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund im Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadt anzuzeigen.
- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Anmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Nach Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentlichen Bekanntmachungen nicht, so ist nach den Vorschriften des § 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren.

Jeder Hundehalter erhält für jeden anzumeldenden Hund unentgeltlich eine Hundemarke. Für Zuchthunde in angemeldeten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke werden gegen Gebühr von 1 Euro Ersatzmarken ausgegeben. Kann bei der Abmeldung eines Hundes die Steuermarke nicht zurückgegeben werden, so sind ebenfalls 1 Euro zu entrichten.

## § 11

### **Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist auch verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.  
Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der von ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach den §§ 10 und 11 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA 9) verfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Salzwedel vom 04.12.1991 außer Kraft. Die Hundesteuersatzungen der Gemeinden Brietz, Dambeck, Mahlsdorf und Stappenbeck treten zum 31.12.2007 und die Hundesteuersatzungen der Gemeinden Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau und Tylsen zum 31.12.2010 außer Kraft.

Salzwedel, den 28. Mai 1998

Schneider  
Bürgermeister